



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 28.09.2023, Zahl: 8510-1/2022, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. 62/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Bleiburg im **Kanalisationsbereich I und II** wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird geteilt als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage im Kanalisationsbereich I und II ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage im Kanalisationsbereich I und II eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude, überdachte Flächen und befestigte Flächen zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage im Kanalisationsbereich I und II bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude, überdachte Flächen und befestigte Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen, oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude, für jede überdachte Fläche und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit **€ 132,00 (inkl. 10 % MWSt.)** (Abrechnungszeitraum 01.10. bis 30.09.). Die Bewertungseinheiten sind laut Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Abrechnungszeitraum 01.10. bis 30.09.) in m³ mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 %
 - a) ab 01. Oktober 2023 € 1,97
 - b) ab 01. Oktober 2024 € 2,17
 - c) ab 01. Oktober 2025 € 2,37
 - d) ab 01. Oktober 2026 € 2,57
 - e) ab 01. Oktober 2027 € 2,77

- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Abgabepflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage (z.B. geeichte Wasseruhr, Subzähler, etc.) zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Abwasseranfall nicht mittels geeichtem Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018).

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder deren Flächen verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit 15. November jeden Jahres fällig. Die gemäß § 6 Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Die Kanalgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln. Wird der Wasserzählerstand nicht gemeldet wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt.
- (3) Jeweils im Februar, Mai und August sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten.
- (4) Die Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum. Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§7

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 19.12.2018, Zahl: 8510-3/KC/2018 und 8510-4/KC/2018, mit welcher die Kanalgebühren der Gemeindekanalisationsanlage im Kanalisationsbereich I und II ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Visotschnig Stefan

